

Von den bewilligten Mitteln in Höhe von 55 Millionen Mark ist demnach noch ein Restbetrag von 1 072 051 Mark vorhanden. Voraussichtlich wird dieser Betrag für das Jahr 1922 ausreichen. Nötigenfalls können, wie früher bereits geschehen ist, weitere Darlehen vorbehaltslich der Erhöhung der Mittel durch den nächsten Provinziallandtag bewilligt werden.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 27.

Drucksachen-Nr. 26.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

Erhöhung der Straßenunterhaltungsrenten.

Der Provinzialauschuß hat dem im Juli 1921 tagenden 61. Provinziallandtage einen ausführlichen Bericht über die Erhöhung der Straßenrenten mit dem nachstehenden Antrag vorgelegt: „Der Provinziallandtag wolle beschließen, von einer Erhöhung der Straßenunterhaltungsrenten Abstand zu nehmen“.

Die III. Sachkommission stellte hierauf folgenden Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle die Vorlage des Provinzialauschusses ablehnen und gemäß Antrag des Abgeordneten Dr. Saassen mit nachfolgenden Aenderungen, die hier durch Sperrdruck kenntlich gemacht sind, beschließen: Die Provinzialverwaltung ist verpflichtet, auf Antrag derjenigen Kreise und Gemeinden, die auf Grund des § 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. April 1873 die Verwaltung und Unterhaltung der in ihrem Gebiet gelegenen Staatschauffeen oder die Bezirksstraßen übernommen haben, entweder 1. die Verwaltung und Unterhaltung dieser Straßen gegen Rückübertragung des auf sie entfallenden Teiles der Dotationsrenten unter noch zwischen der Provinz und den beteiligten Gemeinden und Kreisen zu vereinbarenden Bedingungen wieder abzunehmen, oder 2. den betreffenden Kreisen und Gemeinden einen laufenden Zuschuß in Höhe der auf die übernommene Kilometerzahl unter Zugrundelegung der der Provinz bei den in ihrer Verwaltung verbliebenen Straßen pro Kilometer entstandenen durchschnittlichen Kosten für gleichartige Straßen zu gewähren. Dieser Durchschnittssatz wird nach Anhörung der ständigen Kommission für die Angelegenheiten des Straßenbauwesens durch den Provinzialauschuß festgesetzt.“

Bis zur Durchführung dieses Beschlusses werden die leistungsschwachen Gemeinden aus Provinzialmitteln unterstützt“.

Der Provinziallandtag hat dazu folgenden Beschluß gefaßt:

- „1. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Saassen wird dem Provinzialauschuß überwiesen mit dem Ersuchen, nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände dem nächsten Provinziallandtag eine Vorlage über einen der Billigkeit entsprechenden Ausgleich zwischen der Provinz und den Stadt- und Landgemeinden bzw. Kreisen zu machen.“

2. Der Provinzialauschuß wird ermächtigt, eine vorläufige Regelung für das laufende Rechnungsjahr vorzunehmen und hierzu die der Provinz aus einer eventuellen Erhöhung der staatlichen Dotationsrenten zufließenden Mittel zu verwenden.
3. Falls der Provinzialauschuß von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch macht, soll in Aussicht genommen werden, daß die endgültige, vom nächsten Provinziallandtag zu beschließende Regelung rückwirkende Kraft für das laufende Rechnungsjahr erhält, falls hierfür die vorstehenden erwähnten Mittel verfügbar sind."

I.

Allgemein sei vorweg folgendes bemerkt:

Für den Fall, daß eine Erhöhung der Staatsdotationen nicht eintreten sollte, müssen die zur Erhöhung der Straßenrenten erforderlichen Mittel durch Erhöhung der Provinzialumlagen aufgebracht werden. Hierzu ist folgendes in Erwägung zu ziehen:

Nach dem Antrag der III. Sachkommission soll die neue Rente die Höhe der von der Provinz für die in ihrer eigenen Verwaltung verbliebenen Straßenstrecken aufgewendeten Kosten erhalten. Nach dem Finalabschluß des Jahres 1920 hat die Provinz für die Unterhaltung von 1 km Straßen 6116 Mark ausgegeben. Diese Kosten werden sich infolge der gewaltig gestiegenen Materialpreise und Löhne im Jahre 1922 auf das Doppelte erhöhen. Demgegenüber ist jedoch zu berücksichtigen, daß bei den abgetretenen Straßenstrecken nicht die ganze Breite der Straße für eine Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. Durch die Herstellung von Kleinbahnen, Verlegungen von Wasser-, Gas- und elektrischen Leitungen fällt ein entsprechender Teil der Fläche, der von betreffendem Unternehmer oder Gemeinden infolge der Anlage zu unterhalten ist, für die Provinz fort, und ist somit auch bei der Rentenberechnung nicht in Rechnung zu ziehen. (vergl. Drucksache Nr. 19 IV der letzten Landtagsverhandlung). Eine genaue Festsetzung der Ausdehnung dieser Anlagen ist nicht mehr möglich, da bei vielen Straßen, besonders in größeren Städten überhaupt die frühere Lage der Provinzialstraße nicht mehr festzustellen ist. Es kann daher nur schätzungsweise eine Feststellung erfolgen. Erfahrungsgemäß kann die Hälfte der ganzen Straßenfläche als die für die Rente in Rechnung zu ziehenden Straßenfläche angenommen werden.

Bringt man diese Annahme mit der vorstehenden Berechnung der jetzigen Unterhaltungskosten von 2×6116 Mark für 1 km in Zusammenhang, so ergeben sich die Kosten für die Unterhaltung von 1 km abgetretener Straßenstrecken für das Jahr 1922 auf 6116 Mark.

Es sind im ganzen an die Gemeinden abgetreten 735 km Straßen, so daß die Renten sich berechnen auf $735 \times 6116 = 4\,495\,260$ Mark. Hiervon ist in Abzug zu bringen der Betrag der jetzigen Renten mit 695 337 Mark so daß noch aufzubringen ist der Betrag von 3 799 923 Mark.

Das für die Provinzialumlagen für 1920 zu Grunde gelegte Realsteuersoll beträgt 56 294 152 Mark, danach ergibt sich für die Aufbringung von 3 799 923 Mark erhöhter Rente eine Mehr-Umlage von $\frac{3\,799\,923 \times 100}{56\,294\,152} = 6,8\%$ der Realsteuern. Wenn inzwischen das

Realsteuersoll gestiegen ist, so sind auf der anderen Seite mindestens in demselben Maße auch die Unterhaltungskosten gestiegen, so daß stets, falls in der oben angegebenen Weise eine Erhöhung der Straßenrenten stattfinden soll, und diese nicht aus erhöhter Dotationsrente erfolgen kann, mit einer Erhöhung der Provinzialumlage um etwa 7% zu rechnen ist.

Es ist hierbei angenommen, daß für alle abgetretenen Straßen ein gleich hoher Unterhaltungssatz von 6116 Mark eingesetzt wird. Dieses widerspricht freilich dem Wortlaut des vor-

stehenden Antrages der III. Sachkommission unter 2, in dem gesagt ist, daß die Rente entsprechen soll den von der Provinz aufgewendeten Kosten für gleichartige Straßen. Hierbei müßte eine Klassifizierung der Straßen stattfinden. Eine solche ist aber nicht möglich, wie bereits in der oben erwähnten Drucksache Nr. 19 der letzten Landtagsverhandlung unter IV näher ausgeführt ist, und es wird daher nichts anderes übrig bleiben als eine gleichmäßige Rente für alle Straßenstrecken einzusetzen.

Es muß ferner unter Bezug auf die mehrfach genannte Drucksache Nr. 19 nochmals darauf hingewiesen werden, daß bei den Abtretungen der Straßen an die Gemeinden eine Rente festgesetzt wurde, die sich berechnete nach einem Anlagekapital, dessen Zinsen und Zinseszinsen die Unterhaltung der Straße ermöglichte und dessen Höhe sich jeweils nach dem Zustande der Straßen zu der Zeit der Uebergabe ergab, und die somit für ganz gleichartige Straßen doch ganz verschieden sein konnte. Nach der so beabsichtigten Regulierung würde jedoch nicht eine solche Rente an die Gemeinden gewährt, sondern die durchschnittlichen tatsächlichen Unterhaltungskosten ihnen erstattet.

II.

Gemäß Absatz 1 des vorstehenden Landtagsbeschlusses hat die Verwaltung sich mit den kommunalen Spitzenverbänden in Verbindung gesetzt. Zu einer Besprechung waren eingeladen:

1. Der Verband der größeren Städte der Rheinprovinz mit Ausnahme der Stadt Köln, vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Johansen, Crefeld.
2. Der Rheinische Städtebund, vertreten durch Bürgermeister Breuer in Werden-Ruhr.
3. Der Verband Rhein.-Westf. Gemeinden, vertreten durch Bürgermeister a. D. Kluth, Köln.
4. Der Rhein. Gemeindetag, vertreten durch Bürgermeister Rücker, Obercassel-Siegkreis.
5. Der Rhein. Unterverband des Verbandes Preuß. Landkreise, vertreten durch den geschäftsführenden Vorsitzenden, Landrat Dr. Graf Adelman, Coblenz.
6. Der Oberbürgermeister der Stadt Köln.

Am 2. Dezember 1921 und 5. Januar 1922 haben eingehende Verhandlungen mit den vorstehenden Vertretern stattgefunden. Nachstehend sind die Protokolle der beiden Sitzungen wiedergegeben:

Protokoll über die Verhandlungen mit den Vertretern der Spitzenverbände am 2. Dezember 1921.

Anwesend: Landesrat Dr. Horion als Vertreter des Landeshauptmanns,
Landesbaurat Quentell,
Landesbaurat Heinekamp,
Provinzialbaurat Crescioli,
Beigeordneter, Stadtbaurat Hentrich, Crefeld, in Vertretung des Oberbürgermeisters Dr. Johansen,
Bürgermeister Breuer, Werden, Rhein. Städtebund,
Landrat Kessellauf, Bonn, Preussische Landkreise,
Bürgermeister Rücker, Obercassel, Rhein. Gemeindetag,
Stadtbaurat Weingarten, Vertreter der Stadt Köln.

Der Vorsitzende wies hin auf die Verhandlungen des letzten Provinziallandtages. Dabei habe sich der Provinziallandtag auf den Standpunkt gestellt, daß für das Jahr 1922 unter allen Umständen eine Erhöhung der Straßenrenten stattfinden müsse. Für das Jahr 1921 käme eine solche nur in Frage im Falle einer Erhöhung der staatlichen Dotationsrente. Da eine

solche nicht stattfinden würde, so werde der Provinzialausschuß für das Jahr 1921 eine Erhöhung nicht vornehmen. Ueber die Art und Weise, wie die Erhöhung für 1922 stattfinden solle, sollen die kommunalen Spitzenverbände gehört werden. Infolgedessen seien die Herren heute eingeladen worden.

Landesbaurat Quentell führte aus: Bei der Abtretung von Straßen an Gemeinden ist in Betracht zu ziehen, daß es zweierlei Arten von Provinzialstraßen gibt:

1. die früheren Staatsstraßen und
2. die früheren Bezirksstraßen.

Hinsichtlich der Abtretung von Staatsstraßen ist bestimmend der § 18 des Gesetzes über die Dotation vom 8. Juli 1875 (G. S. S. 497). Hierin ist gesagt, daß bei Uebertragung solcher Straßen an Gemeinden ein zu diesem Zwecke abzusondernder Anteil von der Provinzialdotation den übernehmenden Gemeinden zu überweisen ist.

Abweichend hiervon hat die Provinz den Gemeinden eine Rente gewährt, die den tatsächlichen Unterhaltungskosten der Straßen entspricht und den entsprechenden Anteil aus der Dotation bedeutend übersteigt.

In gleicher Weise sind Strecken von Bezirksstraßen an Gemeinden abgetreten, und sind auch hierbei die bisherigen Unterhaltungskosten den Renten zugrunde gelegt.

Da in den letzten Fällen die Provinz keine Dotation erhalten hat, sondern die Unterhaltungsmittel ex propriis aufbringt, so hätte eigentlich eine Abtretung ohne eine Rente an die Gemeinden erfolgen müssen, da die letzteren verpflichtet waren, die Kommunalstraßen zu eigenen Lasten zurückzunehmen (vergl. das Regulativ betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds vom 19. Januar 1876 S. 649 des Handbuchs für die Rheinische Provinzialverwaltung).

Streng genommen stehen die Gemeinden, deren Straßen seinerzeit als Bezirksstraßen übernommen und die später gegen eine Rente an die Gemeinden wieder abgetreten sind, weit besser als die Gemeinden, welche gleichwertige Straßen früher erbaut haben, sie aber als Bezirksstraßen nicht haben anerkennen lassen.

Da bei Abtretung von Staatsstraßenstrecken die Provinz die tatsächlichen Unterhaltungskosten der Rentenberechnung zugrunde gelegt hat, so hat sie hierbei schon den rechtlichen Standpunkt weit überschritten und der Billigkeit entsprechend gehandelt; desgleichen bei Rücküberweisung von Bezirksstraßen an die Gemeinden.

Soll gemäß dem Beschluß des Provinziallandtages in der Erhöhung der Rente noch weiter gegangen werden, so kann dies auf verschiedene Weise stattfinden:

1. Gleichmäßige prozentuale Erhöhung der Rente. Dies Verfahren dürfte aber dem Landtagsbeschluß, der eine Erhöhung der Rente nach den jetzigen der Provinz erwachsenden durchschnittlichen Unterhaltungskosten anordnet, nicht entsprechen, da die jetzigen Renten nicht nach den gleichmäßigen Unterhaltungskosten bewertet sind, sondern verschieden nach dem jeweiligen Zustand der Straße zur Zeit der Abtretung. Es wird hingewiesen auf die Drucksache Nr. 19 der betreffenden Landtags Sitzung Seite 7, wo ein Beispiel die Sache näher erläutert.

2. Die Erhöhung könnte festgesetzt werden in der gleichen Weise, wie die gesamten Unterhaltungskosten für die Provinzialstraßen gestiegen sind von dem Jahre an, in dem die Rente bewilligt ist, bis zum Jahre 1922.

3. Die Rente kann festgesetzt werden nach den für das Jahr 1922 veranschlagten Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen.

4. Die Rente kann festgesetzt werden nach den von den Kommunen tatsächlich aufgewandten Unterhaltungskosten.

Die letztere Festsetzung muß gleichfalls außer acht gelassen werden, da die verschiedenen Unterhaltungsarten der einzelnen Gemeinden sich nicht eignen zu einer gemeinsamen Rentenerhöhung. Es würde wohl nur der Punkt 3 in Frage kommen.

Sodann ist folgendes noch zu beachten: Die Unterhaltungskosten der Straße ergeben sich aus zwei Faktoren:

1. Dem Einheitsfuß der Unterhaltungskosten für einen Quadratmeter Straßenfläche und
2. der Größe der zu unterhaltenden Fläche.

Diese Fläche, die bei den Provinzialstraßen allgemein in einer Breite von 5 m chausseemäßig unterhalten wird, reduziert sich aber von Jahr zu Jahr und besonders bei den großen Städten, wie nachstehend erläutert:

Zunächst dehnen sich die Straßenbahnen immer mehr aus, und da nach den bestehenden Bestimmungen die Kleinbahngesellschaften nicht nur die Straßenfläche zwischen den Schienen, sondern auch beiderseits derselben einen Streifen von 50 cm unterhalten müssen, so verringert sich für die Provinz bei der Herstellung einer Bahn die Unterhaltungsfläche um diesen von den Straßenbahnen zu unterhaltenden Streifen. Bei einer eingleisigen Bahn ergibt sich für diesen Streifen eine Breite von 2,5 m, also die Hälfte von der 5 m breiten Fahrbahn; bei zweigleisigen Bahnen vermindert sich die Unterhaltungsfläche für die Provinz noch mehr.

In gleicher Weise vermindern die in den Straßen verlegte Gas- und Wasserleitungen die Unterhaltungsfläche, da die Flächen über den Rohrgräben in halber Breite von den Gemeinden zu unterhalten sind. (Vergl. die Drucksache zu der Drucksache Nr. 14 aus der Sitzung des Provinziallandtages vom Jahre 1918 „Technische und wirtschaftliche Gründe gegen die Erhöhung der Rente.“)

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß in bezug auf die Ausgaben für die Provinzialstraßenverwaltung die einzelnen Gemeinden in ganz verschiedener Lage wären. Am schlechtesten seien diejenigen gestellt, in deren Bezirk sich keine Provinzialstraßen befänden, und denen auch keine Straße gegen Rente abgetreten sei. Etwas besser ständen die Gemeinden, denen eine Straße abgetreten sei, indem sie wenigstens den Betrag der Rente bekämen; und am besten ständen diejenigen Gemeinden, in deren Bezirk sich von der Provinzialverwaltung unterhaltene Provinzialstraßen befänden. Eine durch die Erhöhung der Renten bedingte Erhöhung der Provinzialumlage würde einem Teile der Gemeinden wesentliche Vorteile bringen, während der bei weitem größte Teil lediglich an der Erhöhung der Provinzialumlage mehr zu zahlen hätte.

Bei der Erhöhung der Rente seien 3 grundsätzlich verschiedene Verfahren zu unterscheiden:

1. Zugrundelegung der früher festgesetzten Rente. Die Unbilligkeit, die sich daraus ergeben würde, sei von Herrn Landesbaurat Quentell schon dargelegt.

2. Erstattung der heute wirklichen Unterhaltungskosten. Das würde zur Folge haben, daß den großen Städten die außerordentlichen Unterhaltungskosten ihrer großstädtischen Straßen, die früher Provinzialstraßen waren, erstattet werden müßten.

3. Erstattung eines Normalsatzes nach dem Durchschnittssatz der Unterhaltungskosten eines Kilometers Provinzialstraßen in der Rheinprovinz, und zwar würde wohl in Frage kommen etwa Erstattung der Hälfte dieser Kosten. Das wäre für 1922 etwa 6000 Mark pro km, da geschätzt werden könnte, daß die Hälfte der abgetretenen Straßenflächen von der Provinz infolge der Anlage von Straßenbahnen auf denselben und durch Hineinlegen von Leitungen vom Provinzialverband auch ohne Abtretung nicht mehr zu unterhalten seien.

Geh. Regierungsrat Kesselkaul wies hin auf die zahlreichen früheren Verhandlungen des Provinziallandtages und der zuständigen Kommissionen über den Gegenstand und legt dar, daß die Städte die abgetretenen Straßen in ganz verschiedenartiger Weise unterhalten hätten, und oft die Rente zu anderweitigen Zwecken verwandt hätten. Er hielte aber eine schematische Festsetzung der Rente auf die Durchschnittskosten eines Kilometers Provinzialstraßen nicht für gerechtfertigt. Er halte es vielmehr für richtig, daß die wirklichen derzeitigen Kosten für die von der Provinz beim Nichtabtreten zu unterhaltenden Straßenflächen zugrunde gelegt werden müßten. Dabei müßten aber ausscheiden alle diejenigen Straßen, die durch städtische Bebauung ihren Charakter als Landstraße verloren haben und innerhalb geschlossener städtischer Ortschaften liegen.

Stadtbaurat Hentrich erklärte, heute eine endgültige Stellungnahme noch nicht nehmen zu können. Er bäte zunächst um Uebermittlung schriftlicher Unterlagen zwecks genauerer Prüfung. Grundsätzlich sei er aber der Ansicht, daß mit jeder einzelnen Stadt getrennt auf Grund der vorhandenen Verträge ein neuer Vertrag abgeschlossen werden müsse unter Berücksichtigung der heutigen tatsächlichen Unterhaltungskosten. Dabei seien aber besonders kostspielige Straßendeckungsarbeiten wie Asphaltpflaster, Holzpflaster, nicht zu berücksichtigen. Er fragt weiter, ob in den Verträgen besondere Abmachungen über das Legen von Straßenbahnen auf den abgetretenen Straßen vorhanden seien.

Landesbaurat Quentell antwortete auf die letztere Anfrage, daß im Text der Verträge keine Bestimmung darüber getroffen sei, daß aber bei der den Verträgen beigefügten Berechnung der Unterhaltungsrenten die entsprechenden Flächen in Abzug gebracht seien.

Der Vorsitzende sagt zu, daß das Material übermittelt bezw. den Herren Mitteilung gemacht werden solle, in welchen den Herren wohl zugänglichen Drucksachen des Provinziallandtages das Erforderliche zu finden sei.

Herr Bürgermeister Breuer hat grundsätzliche Bedenken gegen jede Art der Erhöhung und befürchtet davon insbesondere eine Benachteiligung der Landgemeinden. Die Städte, die Straßen übernommen hätten, hätten geglaubt, damit ein Geschäft zu machen und sich sehr dazu gedrängt. Grundsätzlich sei es nicht angängig, derartige Verträge nachträglich abzuändern. In ähnlichen Fällen lehne der Staat auch eine Aenderung solcher Verträge und Erhöhung ursprünglicher Verträge ab.

Bürgermeister Rücker behielt sich die endgültige Stellungnahme vor, hat aber auch grundsätzliche Bedenken gegen die Erhöhung.

Stadtbaurat Hentrich weist darauf hin, daß versucht werden müsse, die nötigen Mehrbeträge für die Erhöhung ohne Erhöhung der Provinzialumlage durch Erhöhung der Staatsdotations zu erreichen.

Der Vorsitzende wies darauf hin, daß, wenn eine Erhöhung der Staatsdotations komme, diese in einer festen Summe überwiesen würde und nicht im Entferntesten die Ausgaben der Provinzialverwaltung decken würde, so daß eine Mehrausgabe an irgend einer Stelle dann doch noch immer in einer Erhöhung der Provinzialumlage zum Ausdruck kommen werde. Der Vorsitzende wies zum Schluß noch darauf hin, daß es sich heute nur um eine unverbindliche Vorbesprechung gehandelt habe, um auf die Gesichtspunkte, die in Betracht kommen, aufmerksam zu machen.

Es wurde sodann Termin für eine erneute Besprechung festgelegt auf den 5. Januar 1922, vormittags 11 Uhr.

Der Landeshauptmann.
J. Vertr.: gez. Dr. Horion.

Der Landesbaurat.
gez. Quentell.

Protokoll über die Verhandlungen mit den Vertretern der Spitzenverbände
am 5. Januar 1922.

Anwesend: Landesrat Dr. Horion als Vertreter des Landeshauptmanns,
Landesbaurat Quentell,
Landesbaurat Heinekamp,
Provinzialbaurat Crescioli,
Beigeordneter Stadtbaurat Hentrich, Krefeld,
Landrat Kesselkaul, Bonn, Preussische Landkreise,
Bürgermeister Rücker, Obercassel, Rhein. Gemeindetag,
Stadtbaurat Weingarten, Köln.

Entschuldigt hat sich Herr Bürgermeister Breuer, Werden, Rhein. Städtebund, der seine Ansicht noch schriftlich einreichen wird.

Der Vorsitzende ersuchte die Anwesenden, nachdem sie in der vorletzten Sitzung sich ihre Stellungnahme vorbehalten hatten, und ihnen inzwischen das Material zugegangen sei, ihre Ansicht vorzutragen.

Beigeordneter Hentrich erklärte, daß er den Vorschlag die Straßenrenten zu erhöhen, überhaupt ablehnen müsse, solange die Mittel dazu durch Provinzialumlage beschafft werden müßten. Es werde hierdurch keine Entlastung der Gemeinden herbeigeführt, sondern nur eine andere Verteilung. Sein Vorschlag ging dahin, zunächst mit allen Mitteln auf die Regierung einzuwirken, die früheren Dotationen zu erhöhen. Nach dieser Erhöhung der Dotation sei dann eine Erhöhung der Renten vorzunehmen.

Stadtbaurat Weingarten äußerte sich auch dahin, daß nur bei Erhöhung der Dotation eine Erhöhung der Renten stattfinden könne. Ueber die Verteilung der Renten machte er folgenden Vorschlag: In dem Verhältnis der jetzigen Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen zu den seinerzeit festgesetzten Renten seien die aus der zu erwartenden Dotation für die Straßenunterhaltung entfallenden Mittel zu verteilen.

Bürgermeister Rücker, Obercassel, schloß sich auch der Ansicht an, daß die Vorbedingung einer Erhöhung der Renten die Erhöhung der Dotationen sein muß.

Geh. Regierungsrat Kesselkaul hob zunächst hervor, daß es sehr schwierig für die Gemeinden sei, die tatsächlichen Unterhaltungskosten festzustellen. Auch er sei der Ansicht, daß zunächst eine Erhöhung der Staatsdotationen stattfinden müsse. Er gab zur Erwägung, ob nicht die Provinz gegen den Staat im Klagewege vorgehen könnte, da doch seinerzeit jedenfalls auch die Höhe der Dotationen nach Vereinbarungen festgestellt seien.

Der Vorsitzende wies darauf hin, daß er das Letztere für aussichtslos halte, da die Dotation durch Gesetz festgelegt wäre. Der Vorsitzende sagte aber zu, daß er sich an die Geschäftsstelle der vereinigten Provinzen wenden werde mit der Frage, ob die Rechtsansprüche der Provinz gegen den Staat schon geprüft seien, wenn nicht, daß dieses dringend erforderlich sei, und er ferner anfragen werde, wie es mit der Erhöhung der Dotationen stehe, nachdem das Grundsteuergesetz abgelehnt sei.

Allgemein wurde dann noch für notwendig erklärt, daß, wenn eine Erhöhung der Dotationen nicht eintrete, dann nochmals die kommunalen Spitzenverbände zusammengerufen würden, um über weitere Wege zu beraten.

Der Vorsitzende bat die Herren dann, sie möchten ihre heute dargelegten Ansichten möglichst umgehend ihm auch noch schriftlich einreichen, was zugesagt wurde.

gez. Dr. Horion.

gez. Quentell.

Nachstehend sind die wesentlichen Sätze aus den eingegangenen schriftlichen Mitteilungen der einzelnen Konferenzteilnehmer mitgeteilt:

1. Herr Bürgermeister Rücker, Oberkassel-Sieg schreibt: „Die Stellungnahme des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden und des Rheinischen Gemeindetages präzisiere ich dahin, daß unbedingt versucht werden muß, die etwa zu bewilligenden Mehrbeträge für Erhöhung der Renten an die Gemeinden, ohne Erhöhung der Provinzialumlage, durch Erhöhung der Staatsdotations zu erreichen“.

2. Herr Oberbürgermeister von Grefeld schreibt: „Die Mittel für eine Erhöhung der Unterhaltungsrenten durch eine Erhöhung der Provinzialumlage zu beschaffen, halte ich nicht für zweckmäßig. Das würde für die Gesamtheit der Provinz keine Erleichterung, sondern nur eine Verschiebung der Unterhaltungslasten bedeuten. Die dringend notwendige Entlastung der betroffenen Gemeinden und auch der Provinz selber kann meines Erachtens erst dann eintreten, wenn es gelingt, vom Staate eine, entsprechend dem gesunkenen Geldwerte wesentlich erhöhte Dotation zu erreichen. Dahin müßten meines Erachtens die Bestrebungen der Provinzialverwaltung gerichtet werden, und zwar mit möglichst starkem Nachdruck“.

3. Herr Bürgermeister Breuer, Werden-Ruhr schreibt: „Ich schließe mich der in der Verhandlung am 5. Januar geäußerten Ansicht an, wonach mit allen Mitteln darauf hingewirkt werden muß, die früheren Dotationen zu erhöhen. Ich schließe mich weiter der Ansicht an, daß nur dann, wenn die Dotationen erhöht werden auch die Straßenrenten erhöht werden können. Ueber die Art dieser Erhöhung würde dann ja später noch im Wege der Verhandlung ein Weg gefunden werden können. Unter allen Umständen muß aber vermieden werden, daß die Mittel für die Erhöhung der Renten durch Provinzialumlage beschafft werden“.

4. Herr Oberbürgermeister von Köln schreibt: „An sich halte ich im Hinblick auf die gewaltige Steigerung der Straßenunterhaltungskosten eine Erhöhung der Rente für unbedingt erforderlich. Ich kann aber dem nicht zustimmen, daß die hierfür erforderlichen Mittel durch eine Umlage aufgebracht werden, weil dadurch allzugroße Ungleichheiten entstehen. Wie aus der mir übersandten Zusammenstellung hervorgeht, ist zwar bei manchen Städten die neue Rente höher als die Umlage, andere aber, darunter auch Köln, müssen erheblich mehr an Umlage bezahlen, als sie an Rente erhalten. Diese Verschiedenartigkeit beruht nicht auf besonderen Gründen, denen man vielleicht eine gewisse Berechtigung nicht absprechen könnte wie beispielsweise, daß etwa die weniger finanzkräftigen Gemeinden oder diejenigen, die besonders hohe Kosten für die übernommenen Provinzialstraßen aufzuwenden haben, vor den übrigen zu berücksichtigen seien, sondern sie ergibt sich lediglich durch Zufälligkeiten. Durch diese Art der Verteilung müssen Köln und die in gleicher Lage befindlichen Gemeinden nicht nur ihre erhöhten Straßenunterhaltungskosten selbst tragen, sondern sie müssen auch noch zu den Kosten anderer Gemeinden mitbeitragen. Ich kann daher der Erhöhung der Rente nur dann zustimmen, wenn sie durch eine entsprechende Erhöhung der Dotationsrente ermöglicht werden kann, und ich bitte, eine solche mit allem Nachdruck betreiben zu wollen“.

Das einstimmige Ergebnis dieser Verhandlungen ist also: „Erhöhung der Straßenrenten nur bei Erhöhung der Staatsdotations, keinesfalls aber durch Erhöhung der Provinzialumlagen“.

III.

Da in dem Jahre 1921 eine Erhöhung der staatlichen Dotationsrenten nicht eingetreten ist, so konnte in diesem Jahre auch eine vorläufige Regelung der Renten nicht vorgenommen werden.

Der zweite Absatz des eingangs aufgeführten Landtagsbeschlusses findet hiermit seine Erledigung.

IV.

Nachdem die Staatsregierung sich entschlossen hat, den Betrag von 165 Millionen Mark zur Erhöhung der Provinzialdotationen in den diesjährigen Staatshaushalt einzusetzen, kann wohl mit Bestimmtheit auf die Erhöhung der Dotation gerechnet werden. Welcher Betrag davon an die Rheinprovinz entfällt, ist noch unbestimmt.

Es erscheint jedoch angebracht, schon in der jetzigen Tagung des Provinziallandtages festzusetzen, welcher Anteil von der zu erwartenden Staatsdotations auf die Straßenverwaltung bzw. auf die Erhöhung der Straßenrenten entfallen soll. Es ist hierbei folgendes zu beachten:

Die Gesamtsumme der Dotationen für die Rheinprovinz vom Jahre 1875 und 1902 beträgt 4 573 009 Mark.

Hiervon entfallen auf die Straßenverwaltung 2 892 264 Mark = 63,25%,
und auf die sonstige Verwaltung (Landarmenwesen,

Irrenanstalten usw.) 1 680 745 Mark = 36,75%.

Es wird vorgeschlagen in demselben Verhältnis von 63,25% zu 36,75% auch die neue Dotation einerseits auf die Straßenverwaltung und andererseits auf die übrigen Verwaltungszweige zu verteilen.

Wollte man hiervon abweichen und vielleicht auf die Straßenverwaltung einen höheren Prozentsatz verwenden, so würde die Folge davon sein, daß um den Betrag, um den der Anteil der Straßenverwaltung erhöht würde, der Anteil der übrigen Verwaltungszweige zeitweise sich vermindert, und dieser fehlende Betrag dann durch Steuern (Provinzialumlagen) erhoben werden müßte. Es würde dies also auf indirekt eine Erhöhung der Straßenrenten durch Erhöhung der Provinzialumlagen hinauskommen, gegen welches Verfahren sich wie eingangs bemerkt die sämtlichen kommunalen Spitzenverbände einstimmig ausgesprochen hatten.

Die weitere Verteilung des Anteils der zu erwartenden Dotation für die an die Gemeinden abgegebenen Straßen, gegenüber den in eigener Verwaltung der Provinz verbliebenen Straßenstrecken, wird zweifellos am einfachsten und gerechtesten nach der Länge der Straßenstrecken bestimmt.

Nun sind an die Gemeinden abgetreten 733 km und in der eigenen Verwaltung der Provinz 5590 km verblieben, sodaß der Dotationsanteil verteilt werden müßte im Verhältnis von 733 zu 5590 oder im Verhältnis von 11,59% zu 88,41%.

Es würde somit zur Erhöhung der Straßenrente zu verwenden sein 11,59% von 63,25% = 7,33% der neuen Dotationssumme.

Würde die Erhöhung der Dotationsrente also etwa 20 Millionen Mark jährlich betragen, so würde für Erhöhung der Straßenrenten ein Betrag von etwa 1 500 000 Mark zur Verfügung stehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß indirekt auch dieser Betrag zu Lasten der Provinzialumlage geht; denn würde dieser Betrag nicht ausgeschieden, um zur Erhöhung der Straßenrenten verwendet zu werden, so stände er zur Verfügung zur Unterhaltung der Provinzialstraßen und würde somit den hierfür aus Provinzialsteuern aufzubringenden bedeutenden Betrag vermindern.

Nicht ganz leicht wird dann die Verteilung des festgesetzten Gesamtbetrages auf die einzelnen abgetretenen Straßen sein. Schon jetzt darüber Vorschläge zu machen, dürfte nicht am